

Statuten



finanzfachleute aargauer gemeinden

Name und Sitz des Verbandes

§ 1 Name

Unter dem Namen «Finanzfachleute Aargauer Gemeinden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welcher in der Folge als Verband bezeichnet wird.

Die Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Arbeitsort des Präsidenten.

Zweck

§ 3 Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt:

- a) Wahrung der Berufsinteressen
- b) Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeitenden
- c) Mitwirkung in kantonalen Gremien und Vernehmlassungsverfahren
- d) Förderung des Austausches theoretischer und praktischer Erfahrungen sowie des Fachwissens der einzelnen Mitglieder
- e) Pflege der Kollegialität

Mitgliedschaft

§ 4

Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können Mitarbeiter der Finanzabteilungen oder des Controllings in Aargauer Gemeinden, Städten und Gemeindeverbänden aufgenommen werden.

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die in den Ruhestand getreten sind.

Die Anmeldung hat beim Bezirks- oder Regionalverband zuhänden des Kantonalvorstandes zu erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahmegesuche abschliessend.

Freimitglied wird, wer 20 Jahre als Aktivmitglied dem Verband angehört hat.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch ihre Leistungen um den Verband verdient gemacht haben.

§ 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch Abmeldung beim Bezirksvorstand zuhänden des Kantonalvorstandes.

Mitglieder, die den Verbandsbestrebungen zuwiderhandeln, sich unangemessen verhalten oder die Beiträge nicht bezahlen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Organisation

§ 6

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (mit den Vertretern der Bezirks- oder Regionalverbände)
- d) die Revisionsstelle

§ 7 Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung findet im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt und muss spätestens 20 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung muss innert zweier Monate erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, 5 Bezirksverbände oder der Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden um eine solche nachsucht.

Die Jahresversammlung ist immer beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden. Bei Abstimmungen hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 8 Anträge

Anträge von Bezirksverbänden müssen bis 3 Monate vor der Jahresversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 9 Zuständigkeit

Die Jahresversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Protokolls und der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) Behandlung der Anträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Genehmigung und Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Verbandes

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern und wird von der Jahresversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, vollendet das an seiner Stelle gewählte Mitglied die Amtszeit.

Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Einberufung der Versammlungen und die Ausführungen deren Beschlüsse
- b) Aufnahme der Mitglieder und deren Ausschluss
- c) Besorgung der laufenden Geschäfte
- d) die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmungen, an Stiftungen und an weiteren Organisationen, soweit sie zur Erreichung des Verbandszwecks beitragen.**

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ihm verantwortliche Kommissionen und Fachausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder brauchen dem Vorstand nicht anzugehören.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar je zu Zweien. Für Kassatransaktionen führt der Kassier Einzelunterschrift.

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte des Vereins notwendig erscheinen lassen. Verlangen drei Vorstandsmitglieder schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden, hat der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, innert nützlicher Frist zu einer Sitzung einzuladen. Den Vorsitz an den Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Aktuar zu unterzeichnen ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 11 Revisionsstelle

Es werden 2 Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung sowie das Protokoll der Jahresversammlung und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag. Jeder Revisor hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und entsprechenden Akten Einsicht zu nehmen.

Finanzen

§ 12

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliederbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) aus dem Vermögensertrag
- d) andere Erträge

Beteiligungen

Der Verband kann sich im Rahmen seines Zwecks an privatrechtlichen Unternehmungen, an Stiftungen und an weiteren Organisationen beteiligen.

Haftung

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen, von der Jahresversammlung festzusetzenden Beitrag.
Die Ehren- und Freimitglieder sind beitragsbefreit.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Schlussbestimmungen

§13

Die Statuten können von der Jahresversammlung jederzeit abgeändert werden. Revisionsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§14

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn 2/3 sämtlicher Mitglieder sie beschliesst. Über die Art und Weise der Liquidation beschliesst die Jahresversammlung.

§15

Vorstehende Statuten sind am 14. Juni 2007 in Rothrist von der Jahresversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Juni 1971.

Die an der Jahresversammlung vom 10. Juni 2021 beschlossenen Ergänzungen der Statuten treten per sofort in Kraft.

Fislisbach/Mettau, 20. September 2021/me

784562

verband aargauer finanzfachleute

www.gemeinden-ag.ch

Richard Schraner
Präsident

Priska Meyer
Aktuarin